

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

Landwirtschaftliches Zentrum
Weinbau

Jagd und Fischerei

15. Mai 2014

Merkblatt Wildschadenverhütung im Rebberg

1. Grundsätze

Rebberge produzieren nicht nur Wein und prägen wertvolle Landschaften im Aargau, sie werden auch von zahlreichen Wildtieren als Bestandteil ihres Lebensraumes genutzt. Gewisse Wildarten suchen den Rebberg nur zur Reifezeit der Trauben auf, andere können ganzjährig Wildschäden verursachen. Dieses Merkblatt soll dazu beitragen, wirkungsvolle Verhütungsmassnahmen aufzuzeigen, um Wildschäden im Rebberg zu verhüten.

2. Rechtliche Grundlagen

Für die Erstellung von Wildschadenverhütungsmassnahmen sind die Grundeigentümer verantwortlich (§ 21 Abs. 2 AJSG¹). Wildschäden in Rebkulturen werden nicht abgeschätzt (Absatz V. 1. o) der Wildschadenweisungen²) und somit nicht vergütet.

Entsteht erheblicher Schaden, der sich anderweitig nicht abwenden lässt, dürfen Grundeigentümer oder Bewirtschafter Selbsthilfemassnahmen ergreifen. Selbsthilfemassnahmen sind in Absprache mit der zuständigen Jagdgesellschaft gegen Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher, Ringeltaube, Türkentaube, verwilderte Haustaube, Star und Amsel ausserhalb der Schonzeit (16.02. – 31.07.) erlaubt. Dafür sind die für die Jagd zulässigen Jagdwaffen, Munition und sonstigen Hilfsmittel zulässig (§ 24 Abs. 1-6 AJSV³). In eingezäunten Anlagen des Weinbaus ist die Jagd ohne Bewilligung der Grundeigentümer verboten (§ 19 AJSV²).

3. Schutz gegen Vogelfrass

Für das korrekte Anbringen von Rebnetzen gegen den Vogelfrass wird auf das vorhandene Merkblatt 404 "Alles vernetzt?" von der Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil ACW verwiesen. Dabei kommt der Netzqualität und der korrekten Montage der Netze eine grosse Bedeutung zu. Entweder können die Netze straff bis auf den Boden gespannt werden, damit gar keine Wildtiere eindringen können. Um die Durchgängigkeit der Anlage für Igel zu gewährleisten, dürfen die Rebnetze jedoch nicht bis ganz auf den Boden gespannt werden, sondern



Foto: Werner Siegfried

¹ Aargauisches Jagdgesetz (AJSG) vom 24. Februar 2009

² Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschaden vom 18. November 2013

³ Aargauische Jagdverordnung (AJSV) vom 23. September 2009

lassen unten eine Lücke offen. Aus Tierschutzgründen ist in jedem Fall darauf zu achten, dass keine losen Netzteile auf dem Boden herumliegen. In Gebieten mit Dachsvorkommen ist die letztgenannte igelfreundliche Montageart jedoch nicht zielführend, weil durch die Netzlücke eindringende Dachse zu Wildschäden führen können. Deshalb sind hier weitere Schutzmassnahmen notwendig (nachfolgend).

4. Schutz gegen Frassschäden durch Dachse

Der Dachsbestand hat in den letzten Jahren im Kanton Aargau deutlich zugenommen. Aufgrund seiner Nachtaktivität ist die Bejagung schwierig. Ein gezielter Abschuss Schaden stiftender Dachse durch Jagdberechtigte kann Wildschaden lokal verhüten. Dachse können jedoch erfolgreich mit einem 2-litzigen Elektrozaun vor dem Eindringen in die Anlage abgehalten werden. Die Höhe der Litzen sind wie folgt anzubringen: untere Litze 15 cm, obere Litze 30 cm ab Boden. Für die einwandfreie Funktionstüchtigkeit muss sichergestellt werden, dass keine Vegetation in die Drähte einwächst. Die



Foto: Abteilung Wald

Stromspannung muss mindestens 4000 Volt aufweisen. Zu tief gespannte Litzen können Igel schaden, weshalb die oben erwähnten Masse einzuhalten sind.

5. Schutz gegen Schäden durch Wildschweine

Wildschweine lassen sich am besten durch einen Elektrozaun abhalten. Die Litzen sind wie folgt zu montieren: untere Litze 15-25 cm, obere Litze 40-50 cm ab Boden. Unterhalt und Stromspannung wie oben genannt sicherstellen.

6. Schutz gegen Schäden durch Rehe, Gämsen und Rothirsche

Wildschutzzäune (Drahtgeflecht) mit einer Höhe von 140 cm, die im Wald zum Schutz von Jungbäumen verwendet werden, reichen meist aus, um Rehe vor dem Eindringen in die Anlage abzuhalten. Um das Eindringen von Gämsen und Rothirschen in den Rebberg zu verhindern, muss der Zaun eine Höhe von 200 cm sowie einen Spanndraht auf der Höhe von 250 cm aufweisen. Auf die Verwendung von Weidezäunen aus Plastik (Flexinetze) ist aus Tierschutzgründen zu verzichten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Stellen:

Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg
5722 Gränichen
062 855 86 55
info@liebegg.ch

Sektion Jagd und Fischerei
Entfelderstrasse 21, 5001 Aarau
062 835 28 50
jagd_fischerei@ag.ch